



Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

(GebV-TVD)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. Oktober 2015¹ über die Gebühren für den Tierverkehr wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

¹ SR 916.404.2

Anhang
(Art. 3 und 4 Abs. 1)

Gebühren

Ziff. 1

		Franken
1	Lieferung von Ohrmarken	
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	3.60
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:	
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	-.75
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	1.75
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	-.25
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.25
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	2.10
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung:	
1.1.3.1	Einzelohrmarke ohne Mikrochip	-.25
1.1.3.2	Einzelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	1.80
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.25
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:	
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons	1.80
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	2.80
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50